

Neusiedl am See, 15.09.2020



## Liebe Seglerinnen und Segler, Liebe Surferinnen, Surfer und Kiter!

Die am 12. September 2020 veröffentlichte COVID-19-Lockerungsverordnung bringt mit 14. September 2020 neue Regeln für das Verhalten auf Sportstätten.

Veranstaltungen ohne Sitzplatzzuweisung im Außenbereich sind auf 100 Personen begrenzt (exkl. Veranstaltungspersonal).

Veranstaltungen ohne Sitzplatzzuweisung im Innenbereich sind auf 50 Personen begrenzt (exkl. Veranstaltungspersonal).

### Was bedeuten die Verschärfung ab 14. September 2020?

In Clubräumlichkeiten ist unbedingt ein Mund- Nasenschutz zu tragen und eine Mindestabstand von 1 Meter einzuhalten. Segeln ist sowohl im Freizeitbereich als auch im Regattabetrieb weiter ohne Einschränkungen möglich. Weiterhin bleiben jedoch die „COVID-19 SICHERHEITSMASSNAHMEN & -REGELN“ des OeSV in der jeweils aktuellen Fassung in der Wettfahrordnung verankert, da auch auf zukünftige Verordnungen schnell reagiert werden muss.

Viel Spaß auf dem Wasser, immer 'eine Handbreit unter dem Kiel' wünscht

mit seglerischen Grüßen

Ihr Herbert Houf  
Präsident des Österreichischen Segel-Verbandes



**AutoFrey**  
Wir tun mehr.



**Robline**  
World Class Yachting Ropes

**SZIGETI**  
Don't forget to sparkle.

**DB SCHENKER**

**SPORT AUSTRIA**  
BUNDES-SPORTORGANISATION



**SPORT**  
MINISTERIUM

**AUSTRIAN SPORTS**  
Bundes-Sport GmbH



**World Sailing**

## COVID-19 SICHERHEITSMASSNAHMEN & -REGELN

Version 6 gültig ab 14 September 2020

Diese Regelungen wurden als Konkretisierung der Lockerungsverordnungen des BGBl. II Nr. 197/2020, und seiner Änderungen erstellt, **um die segel- und surfsportspezifische Anwendung der Verordnung aufzuzeigen und zu erleichtern.**

### VERHALTEN AUF SPORTSTÄTTEN

Auf Sportstätten – also am Vereinsgelände - ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens 1 Meter einzuhalten. In allen geschlossenen Räumlichkeiten ist zu jeder Zeit ein Mund- Nasenschutz zu tragen. Ein Mund- Nasenschutz ist in Innenräumen nur dann nicht zu tragen, wenn Sie für die Getränke- oder Speiseaufnahme an einem Sitzplatz sitzen. In den Gastronomiebereichen sind die Regeln der Gastronomie einzuhalten!

### SEGELN IM FREIZEIT- UND ERHOLUNGSBEREICH

Es sind während des Segelns aktuell keine Sicherheitsabstände vorgeschrieben. Wir appellieren weiterhin an die Eigenverantwortung aller Sportler, große Ansammlungen und enge Kontakte zu vermeiden.

### DURCHFÜHRUNG VON REGATTEN - LEISTUNGSORIENTIERTES SEGELN

Auch für die wettkampfmäßige Ausübung des Segelsports sind derzeit keine Abstandsregeln vorgeschrieben. Die aktuell gültige Wettfahrtordnung regelt in Abs. 2.2 die Beachtung der jeweils aktuellen, vom OeSV ausgegeben COVID-19 SICHERHEITSMASSNAHMEN & -REGELN während Veranstaltungen. Bitte beachten Sie besonders bei Veranstaltungen, dass auf der Sportstätte (Vereinsgelände) weiterhin ein 1 Meter Abstand gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, einzuhalten ist.

#### Maximale Teilnehmeranzahlen:

Bei Veranstaltungen ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze: max. 100 Personen im Freien / max. 50 Personen im Innenräumen (jeweils exkl. Organisationspersonal).

#### Dokumentation:

Die vollständigen Teilnehmerlisten inkl. Kontaktdaten aller Crewmitglieder von Regatten und Trainings sind im Verein zum Zweck der Nachvollziehbarkeit möglicher Infektionsketten mindestens 8 Wochen lang aufzuheben.

#### Briefing:

Im Veranstaltungs-Briefing ist auf die Einhaltung der Sicherheitsabstände hinzuweisen. Das Briefing

ist im Freien abzuhalten und darf bei Platzmangel nur von 1 Crewmitglied besucht werden.

#### Kontrolle während der Veranstaltung:

Der Veranstalter muss die Einhaltung der COVID-19 SICHERHEITSMASSNAHMEN & -REGELN des OeSV in geeigneter Form überwachen.

#### Protestanhörungen:

Für Protestanhörungen ist ein geeigneter Raum für 6 Personen vorzusehen.

#### Soziale Veranstaltungen & Siegerehrung:

Für Segleressen gelten die für die Gastronomie verordneten Regelungen. Die Siegerehrung sollte im Freien stattfinden

### TRAININGS UND JUGENDWOCHE

Es ist darauf zu achten, dass das Verhalten im Training entsprechend der Vorgaben für die Durchführung von Regatten und die geforderten Abstände auf der Sportstätte abseits der Sportausübung eingehalten werden.

#### Für die Durchführung gilt:

- Maximale Größe der Trainingsgruppen: 20 Teilnehmer; Empfehlung von maximal 6 Teilnehmern bei Jugendlichen unter 14 Jahre – jeweils exkl. Betreuungspersonal/Trainer. Dies vor allem auch im Hinblick auf die allgemeine Sicherheit bei Segelanfängern.
- Mehrere Trainingsgruppen gleichzeitig sind zulässig, sofern durch organisatorische Maßnahmen die Einhaltung der Sicherheitsvorkehrungen an Land gewährleistet ist.

## COVID-19 VERDACHTSFALL – WAS TUN?

### Was ist bei einem COVID-19-Verdachtsfall im Verein zu tun?

1. Der Verein informiert die örtlich zuständige Gesundheitsbehörde (BH, Magistrat, Amtsarzt/Amtsärztin) und den OeSV unter +43 2167 40243 621.
2. Weitere Schritte werden von den örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden/Amtsarzt/Amtsärztin verfügt. Testungen und ähnliche Maßnahmen erfolgen auf Anweisung der Gesundheitsbehörden. Der Verein hat die Umsetzung der Maßnahmen zu unterstützen.
3. Dokumentation durch den Verein, welche Personen Kontakt zur betroffenen Person hatten sowie Art des Kontaktes (z. B. mit Hilfe von Teilnehmerlisten).
4. Sollte ein Erkrankungsfall bestätigt werden, erfolgen weitere Maßnahmen (z.B. Desinfektion der Sportstätte) entsprechend den Anweisungen der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde.

Um im Anlassfall entsprechend geordnet vorgehen zu können, müssen die Kontaktdaten aller TeilnehmerInnen bzw. der Erziehungsberechtigten zur Verfügung stehen und die Teilnahme an Trainingseinheiten oder anderen Sportveranstaltungen dokumentiert werden (z.B. durch Teilnehmerlisten).

### Was ist bei einem COVID-19-Verdachtsfall in einem Trainingslager zu tun?

5. Die Person ist sofort in einem eigenen Raum unterzubringen. Zur Risikominimierung darf bis zum Eintreffen des Gesundheitspersonals niemand das Trainingslager verlassen.
6. Die Verantwortlichen sind verpflichtet umgehend die Gesundheitsberatung unter 1450 anrufen, deren Vorgaben Folge leisten sowie die örtlich zuständige Gesundheitsbehörde (BH, Magistrat, Amtsarzt/Amtsärztin) informieren.
7. Die Verantwortlichen haben bei minderjährigen Betroffenen unverzüglich die Eltern/Erziehungsberechtigten des/der unmittelbar Betroffenen zu informieren.
8. Weitere Schritte werden von den örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden verfügt. Auch Testungen und ähnliche Maßnahmen erfolgen auf Anweisung der Gesundheitsbehörden. Diese verfügen auch, welche Personen zur weiteren Abklärung im Trainingslager bleiben müssen.
9. Dokumentation welche Personen Kontakt zur betroffenen Person haben bzw. hatten sowie Art des Kontaktes (z.B. mit Hilfe von Teilnehmerlisten).
10. Sollte ein Erkrankungsfall bestätigt werden, erfolgen weitere Maßnahmen entsprechend den Anweisungen der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde.

Um im Anlassfall entsprechend geordnet vorgehen zu können, sollte bereits im Vorfeld ein wenig frequentierter Raum, der gut zu lüften und desinfizieren ist, ausgewählt werden. Weiters müssen die Kontaktdaten aller TeilnehmerInnen bzw. der Erziehungsberechtigten zur Verfügung stehen und die Teilnahme an Trainingseinheiten dokumentiert werden (z.B. durch Teilnehmerlisten).

## VIELEN DANK FÜR IHRE UNTERSTÜTZUNG

Bitte vermeiden Sie riskante Situationen und Wetterbedingungen, um sich selbst und eventuelle Helfer nicht in Gefahr zu bringen.

Dem Clubvorstand bleibt es vorbehalten, Mitglieder bei groben Verstößen auch über einen längeren Zeitraum vom Clubgelände zu verweisen.



**AutoFrey**  
Wir tun mehr.



**Robline**  
World Class Yachting Ropes

**SZIGETI**  
Don't forget to sparkle.

**DB SCHENKER**



**AUSTRIAN SPORTS**  
Bundes-Sport GmbH



**World Sailing**